

Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen

Inkrafttreten: 02.02.2018

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 3. Mai 2022
(Brem.ABl. S. 249)

Fundstelle: Brem.GBl. 2011, 1457

aufgeh. durch § 24 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung vom 27. Juni 2023 (Brem.ABl. S. 762)

Fußnoten

- *) Die Regelung nach [Anlage 4](#) Nummer 3 in der Fassung der Änderungsordnung vom 3. Mai 2022 (Brem.ABl. S. 249) „Zusätzlicher Prüfungsversuch bei Nichtbestehen“ tritt gem. § 24 (3) der Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 27.06.2023 (Brem.ABl. S. 762, 789) zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 außer Kraft.

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 14. Oktober 2011 gemäß [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

[Inhaltsübersicht]

Abschnitt I:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte
- § 6 Praxisphasen, praktische Studiensemester und integriertes Auslandsstudium

Abschnitt II:

Prüfungsformen

- § 7 Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 8 Bachelorthesis
- § 9 Kolloquium zur Bachelorthesis

[Inhaltsübersicht]

Abschnitt III:

Durchführung von Prüfungen

§ 10 Teilnahme an Modulprüfungen

§ 11 Nachteilsausgleich

§ 12 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

§ 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

§ 14 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Bestehen der Bachelorprüfung

§ 18 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 20 Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 21 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

Abschnitt IV:

Prüfende und Prüfungsorgane

§ 22 Prüfungsausschuss

§ 23 Prüfende, Beisitzerinnen/Beisitzer

Abschnitt V:

Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen gilt für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Bremen. In hochschulübergreifenden Bachelorstudiengängen können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Hochschulen abweichende Regelungen getroffen werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Aufbau und Inhalt des Studiengangs.

§ 2

Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden grundlegende wissenschaftliche Methoden anwenden können und die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben haben.

(2) Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.) oder Bachelor of Law (LL. B.) vergeben. Die Vergabe des Grades richtet sich nach § 21 Absatz 3.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt mindestens sechs, höchstens acht Semester mit einem Umfang des Studiums von mindestens 180 bis maximal 240 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Sie umfasst die theoretischen Studiensemester einschließlich der Prüfungen und gegebenenfalls die praktischen Studiensemester oder Praxisphasen, die Teilnahme an einem Projekt und / oder ein Auslandsstudium. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der für den erfolgreichen Studienabschluss zu erwerbenden Leistungspunkte fest.

(2) Das Studium kann nach Maßgabe der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Hochschule Bremen in Teilzeit absolviert werden.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits/Creditpoints = CP) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt Anzahl, Titel (Modulbezeichnung), Leistungspunkumfang der Module, Modulvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen. Die Modulprüfung besteht im Regelfall aus einer Prüfung; sie kann in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren selbständigen Prüfungen bestehen, die jeweils gesondert zu benoten sind. Eine Modulprüfung kann aus mehreren unselbständigen Teilprüfungsleistungen bestehen, die einheitlich mit einer Note zu bewerten sind. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(3) Das durch die fachspezifischen Bestimmungen zu beschreibende Modulangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens stellen sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann den Beginn eines praktischen Studiensemesters, einer Praxisphase oder eines Auslandsstudiums, die regelhaft nach dem 4. Semester der Regelstudienzeit zu absolvieren sind, von dem erfolgreichen

Absolvieren eines entsprechenden Vorbereitungsmoduls und zusätzlich von dem vorherigen Erwerb einer Mindestzahl von bis zu 90 Leistungspunkten im Rahmen der ersten vier Semester abhängig machen. Für praktische Studiensemester, die regelhaft nach dem 5. Semester der Regelstudienzeit durchgeführt werden, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bis zu 120 Leistungspunkte gefordert werden können. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerbetrieben eines Dualstudiengangs oder ausländischen Partnerhochschulen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann die Teilnahme an einzelnen Modulen in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums von der vorherigen Teilnahme an bestimmten Modulen oder dem erfolgreichen Absolvieren bestimmter Module abhängig machen, wenn dies aus didaktischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

(6) Die Hochschule informiert sich nach dem Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf aller Studierenden. Studierende, die in diesem Zeitraum weniger als 36 Leistungspunkte erworben haben, werden zu einer Studienberatung eingeladen. Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um vier Semester, ohne das Thema der Bachelorthesis beantragt zu haben, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen.

§ 5

Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Bachelorthesis und nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung gegebenenfalls einem Kolloquium, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt fest, in welche Prüfungsleistungen nach § 7 Absatz 2 die einzelnen Modulprüfungen gegebenenfalls unterteilt werden.

(3) Das Modulangebot teilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. Die nach den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule ergeben sich aus den Modulhandbüchern der Studiengänge.

(4) Pflichtmodule stellen den von allen Studierenden zu absolvierenden Teil des Studiums dar.

(5) Wahlpflichtmodule können von den Studierenden aus einem vorgegebenen Katalog im Umfang von in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten ausgewählt werden.

(6) Wahlmodule können innerhalb eines in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zu definierenden Bereichs und Leistungspunktbereichs belegt werden. Wahlmodule bieten den Studierenden nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung die Möglichkeit, Lehrinhalte aus einer fachübergreifenden Angebotspalette auszuwählen, die nicht Teil des Pflichtprogramms, jedoch Teil des Ausbildungsziels des Studiengangs sind. In Betracht kommen insbesondere interdisziplinäre Projekte, wissenschaftliche Sonderthemen, Exkursionen, Sprachen und weitere Angebote zur Erlangung personaler Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen).

(7) Die ausgewählten Wahlpflicht- und Wahlmodule müssen bestanden werden. Wird die Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls oder eines Wahlmoduls nicht bestanden, kann das Modul bis zu zweimal durch ein anderes Modul des Wahlpflicht- bzw. Wahlkatalogs ersetzt werden. Soweit über den in der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgegebenen Umfang hinaus Wahlpflicht- oder Wahlmodule erfolgreich absolviert werden, entscheidet die oder der Studierende, welche Wahlpflicht- und Wahlmodule für die Ermittlung der Durchschnittsnote der Bachelorprüfung berücksichtigt werden. Diese Module werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Über die übrigen Wahlpflichtmodule wird eine gesonderte Leistungsbescheinigung ausgestellt.

(8) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem ECTS-System. Jedem Modul werden Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Leistungspunkte können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Prüfungs- und /oder Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind. Das Curriculum ist so gestaltet, dass pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt je nach Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte.

§ 6

Praxisphasen, praktische Studiensemester und integriertes Auslandsstudium

(1) Eine Praxisphase oder ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb

oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem in der fachspezifischen Prüfungsordnung zu regelnden Mindestumfang abgeleistet wird.

(2) Ein integriertes Auslandsstudium ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der aus mindestens einem theoretischen und/oder einem praktischen Studiensemester im Ausland besteht. Es wird in der Regel nicht vor dem vierten Semester durchgeführt. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(3) Für die im Rahmen eines theoretischen Studiensemesters im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten vorbehaltlich der Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung bzw. der zwischen der Hochschule Bremen und den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Sofern eine Partnerhochschule nicht an das ECTS angeschlossen ist, soll in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung eine Regelung zur Umrechnung der dort erbrachten Leistungen in das ECTS getroffen werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an Praxisphasen, praktischen Studiensemestern oder am integrierten Auslandsstudium wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt und bescheinigt.

(5) Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung praktischer Studiensemester bzw. des integrierten Auslandsstudiums werden in Anlage 2 und in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

Abschnitt II Prüfungsformen

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Gegenstand einer Prüfungsleistung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Modulbeschreibung festgelegt ist.

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von

1. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), abgekürzt: „KL“,
2. mündlichen Prüfungen, abgekürzt: „MP“,
3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten, abgekürzt: „R“,
4. Hausarbeiten, abgekürzt: „HA“,

5. Projektarbeiten, abgekürzt: „PA“,
6. Berichten, abgekürzt: „B“,
7. Präsentationen, abgekürzt: „PR“,
8. Experimentellen Arbeiten, abgekürzt: „EX“,
9. Entwicklungsarbeiten, abgekürzt: „EA“,
10. Portfolios, abgekürzt: „PF“

oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Leistungen erbracht. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die jeweiligen Prüfungsformen. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen über die zugehörigen Prüfungsformen zu informieren. Soweit die fachspezifische Prüfungsordnung für eine Modulprüfung mehr als eine Prüfungsform zulässt, legt die oder der Prüfende zum Beginn der Lehrveranstaltungen die Form für die Prüflinge eines Semesters einheitlich fest. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag des Prüflings nach Abstimmung mit dem Prüfenden abweichende Prüfungsformen zulassen; das Gleichbehandlungsgebot ist zu beachten.

Zu 1.

Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) erfordert die Bearbeitung eines von der oder dem Prüfenden festzusetzenden, mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit - sie darf ausschließlich der Zeit für die Ausgabe, Erläuterung und Abgabe 90 Minuten nicht unter- und soll vier Stunden nicht überschreiten - und die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

Zu 2.

Eine mündliche Prüfung stellt die Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Moduls im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes in Form eines Kolloquiums dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem

Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Zu 3.

Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Lehrveranstaltung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag,
 - eine Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
- Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

Zu 4.

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Modulzusammenhang oder einer damit zusammenhängenden konkreten berufspraktischen Fragestellung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Der Hausarbeit kann ein Fachgespräch auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung zugeordnet werden.

Zu 5.

Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann die näheren Anforderungen an die Projektarbeit regeln.

Zu 6:

In einem Bericht werden der Verlauf und die maßgeblichen Ereignisse eines Auslandsstudiums, eines praktischen Studienseesters oder einer Praktikumsphase beschrieben und bewertet; der Bericht kann eine kurze mündliche Darstellung einschließen.

Zu 7:

Eine Präsentation ist eine mediengestützte Vorstellung eines theoretischen oder praktischen Arbeitsergebnisses vor einem Auditorium. Die oder der zu Prüfende soll nachweisen, dass sie oder er einen bestimmten Fragenkomplex in einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung von Präsentations- und Vortragstechniken in angemessener Weise vermitteln kann. Die Dauer einer Präsentation soll zwischen 15 und 45 Minuten liegen. Im Rahmen einer Präsentation sollen in angemessenem Umfang auch schriftliche Handreichungen („Handouts“) erstellt werden, wenn dadurch der Charakter der aktiven

Präsentation nicht verloren geht.

Zu 8:

Eine experimentelle Arbeit kann die Vorbereitung, Durchführung und Darstellung praktischer Arbeiten oder Laborexperimente und deren Dokumentation sowie die Angabe, Auswertung und kritische Würdigung der erhaltenen Ergebnisse in Form eines Berichts und/oder einer mündlichen Präsentation umfassen. Der oder die Prüfende gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche der bezeichneten Elemente von der Prüfungsleistung umfasst sind.

Zu 9:

Eine Entwicklungsarbeit besteht in der Erstellung und Demonstration einer Computer-Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Die Dokumentation umfasst in der Regel folgende Dokumente:

- die Aufgabenstellung,
- die Anforderungsdefinition,
- den Entwurf,
- das Quellprogramm,
- die Testdokumentation,
- Benutzungshinweise und
- ein Anwendungsbeispiel.

Die Prüfungsleistung kann als Aufsichtsarbeit gestaltet werden; die Regelungen zu 1 gelten dann entsprechend.

Zu 10:

Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren in einem vorab bestimmten Umfang bearbeiteten Aufgaben, die zusammenfassend bewertet wird. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann nähere Regelungen zu Art und Umfang der Aufgaben sowie zur Durchführung der Prüfung treffen.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann die Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistungsformen nach Absatz 2 Nummern 3 bis 9 festlegen; sofern die fachspezifische Prüfungsordnung die Aufteilung von Modulprüfungen in Teilprüfungsleistungen vorsieht, können die Bearbeitungsdauer und der Bearbeitungsumfang für die Teilprüfungsleistungen angemessen verkürzt werden.

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfling für Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 3, 4, 5, 7 und 9 Themen vorschlagen kann.

(5) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 2 bis 9 auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit erbracht werden können; der Beitrag des einzelnen Gruppenmitglieds muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) In Modulen, die in geblockter Form durchgeführt werden, kann die Modulprüfung einschließlich der ersten Wiederholungsprüfung im Lehrveranstaltungszeitraum des Semesters außerhalb der festgelegten Lehrveranstaltungsstunden durchgeführt werden. Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht können zusätzlich in abgeschichteter, dem Lernfortschritt angepasster Form angeboten werden; Satz 1 gilt entsprechend. Nicht bestandene Teile der abgeschichteten Prüfung können nicht isoliert wiederholt werden. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(7) Bei Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erstellt wurde, muss die oder der Studierende schriftlich versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile - selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Dies gilt insbesondere auch für Internetquellen.

(8) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, deren Form in den jeweiligen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, Praxissemestern oder Praxisphasen festgelegt wird. Sie werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Anzahl und Umfang der Studienleistungen sowie die Module, in denen sie zu erbringen sind.

§ 8 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem selbständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Bachelorthesis kann einen experimentellen Teil, sie muss einen schriftlichen Teil enthalten. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. Die Bachelorthesis kann auch als Arbeit einer Gruppe mit bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann von jedem oder jeder Lehrenden nach § 23 Absatz 2 gestellt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen des Prüflings oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Thema und tatsächlich insgesamt erforderlicher Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit müssen über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung des Themas ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag kann unbeschadet der Voraussetzungen nach Absatz 4 nur stattgegeben werden, wenn

1. in einem sechssemestrigen Studiengang mindestens 126,

in einem siebensemestrigen Studiengang mindestens 144,

in einem achtsemestrigen Studiengang mindestens 168 Leistungspunkte erworben wurden

und der oder die Studierende

2. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule Bremen immatrikuliert ist beziehungsweise war und mindestens 30 Leistungspunkte in dem Studiengang an der Hochschule Bremen erworben hat.

(4) Der Antrag auf Genehmigung des Themas der Bachelorthesis muss enthalten:

- die Beschreibung des Themas,
- die englische Übersetzung des Themas; bei nicht internationalen Studiengängen kann in Absprache mit den Studierenden hierauf verzichtet werden,
- die schriftliche Zustimmung der oder des Lehrenden, die oder der das Thema gestellt hat,
- den vorgesehenen Bearbeitungsbeginn,
- die vorgesehene Bearbeitungsdauer und
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; die anderen Gruppenmitglieder sind zu nennen.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann weitere Antragsvoraussetzungen festlegen. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben und aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Genehmigung des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Lehrende oder den Lehrenden, die oder der das Thema gestellt hat, zur bzw. zum 1. Prüfenden sowie eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag der oder des 1. Prüfenden oder der Gruppe eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender bestellt werden. Die Bachelorthesis wird von der oder dem 1. Prüfenden betreut.

(6) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass das Thema der Bachelorthesis ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden kann.

(7) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungsdauer einer Bachelorthesis. Die Dauer beträgt mindestens viereinhalb, höchstens neun Wochen. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Leistungspunkte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der Themenstellerin oder dem Themensteller so zu begrenzen, dass die vorgegebene Dauer eingehalten werden kann. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt den Bearbeitungszeitraum abhängig von der Zahl der im Prüfungssemester vom Prüfling zusätzlich belegten Module fest. Der Bearbeitungszeitraum darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dies bis spätestens eine Woche vor dem Ende der Bearbeitungsfrist beantragt und hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelorthesis ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in deutscher Sprache, in englischer Sprache oder einer Sprache, die mit dem Studium in Zusammenhang steht, abzufassen. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Regelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Bachelorthesis gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - selbständig verfasst

und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in mindestens zwei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren abzuliefern. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann hiervon abweichende sowie ergänzende Regelungen treffen. Der praktische Teil der Bachelorthesis verbleibt bei der Hochschule, sofern diese Mittel, Material oder Geräte dazu bereitgestellt hat.

(10) Die Bachelorthesis wird von den nach Absatz 5 bestellten Prüfenden bewertet. Die Note der Arbeit oder des von dem einzelnen Prüfling zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfenden. Beträgt bei der Bestellung von zwei Prüfenden gemäß Absatz 5 Satz 1 die Notendifferenz zwischen beiden Prüfenden zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.

(11) Wird die Bachelorthesis oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist dem betreffenden Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen; Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Bachelorthesis endgültig nicht bestanden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Ein nicht korrigiertes Überstück des gesamten schriftlichen Teils einer mit mindestens „gut“ bewerteten Bachelorthesis soll nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in der Bibliothek der Hochschule öffentlich verfügbar gemacht werden, sofern der Prüfling hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

§ 9

Kolloquium zur Bachelorthesis

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt, ob ein Kolloquium zur Bachelorthesis durchzuführen ist.

(2) In dem Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Bachelorthesis die erarbeiteten Lösungen selbständig, fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Ein Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Bachelorthesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit, stattfinden. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorthesis als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für

jeden Prüfling in der Regel 30 Minuten, sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten. Das Kolloquium wird von beiden Prüfenden bewertet. Sofern die Prüfenden kein Einvernehmen über die zu erteilende Note erzielen, ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelbewertungen. Ein nicht bestanden Kolloquium kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten einmal wiederholt werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Wiederholungstermin fest.

(3) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während des Kolloquiums erwähnen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gestört oder gefährdet ist, können die Prüfenden übereinstimmend die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Prüfling verlangen, dass ein von ihm benanntes Mitglied der Hochschule als Beobachter hinzugezogen wird. Die Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

Abschnitt III Durchführung von Prüfungen

§ 10 Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Die Studierenden wählen zu Beginn jedes Semesters die Module, an welchen sie teilnehmen wollen, und melden ihre Teilnahme verbindlich an. Die Anmeldung zu den Modulen, die Rücknahme einer Anmeldung sowie der Wechsel eines gewählten Moduls ist nur bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag abweichend von Satz 2 eine Anmeldung zu einem Modul zulassen, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Anmeldefrist einzuhalten. Die Studierenden können sich für bis zu fünf Module pro Semester anmelden; eine erneute Anmeldung im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung oder Rücktritts von der Modulprüfung in Form von schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nach § 15 Absatz 4 für bis zu zwei Module bleibt dabei unberücksichtigt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. nach fakultätsinterner Regelung die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Anmeldung zu weiteren Modulen zulassen, wenn zu erwarten ist,

dass die oder der Studierende die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen kann.

(2) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung und zur gegebenenfalls erforderlichen ersten Wiederholungsprüfung. Eine Modulprüfung kann nur nach Anmeldung für das betreffende Modul abgelegt werden.

§ 11 Nachteilsausgleich

Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger psychischer oder körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit und eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 12 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundesarbeitszeitgesetz - ArbZG) in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Die Teilnahme an Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich.

§ 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Soweit Prüfungsleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung nicht zu benoten sind, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bachelorthesis und ein Kolloquium zur Bachelorthesis sind von zwei Prüfern zu benoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag des oder der Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,1 zulässig.

(3) Soweit Modulprüfungen aus mehreren selbständigen Prüfungen bestehen (§ 4 Absatz 2 Satz 2), errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen. Bei der Durchschnittsnotenbildung nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Bachelorthesis sowie ggf. der Note des Kolloquiums gebildet; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung, die Bachelorthesis oder ein Kolloquium nicht bestanden, wird er darüber informiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nicht bestandene Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorthesis und des Kolloquiums zur Bachelorthesis, können zweimal wiederholt werden. Ein zweiter Wiederholungsversuch setzt den Nachweis voraus, dass der Prüfling nach der ersten Wiederholungsprüfung an einer individuellen Studienberatung durch die zuständige Fakultät teilgenommen hat. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann bestimmen, dass bis zu drei einzelne Prüfungsleistungen nach Wahl der oder des Studierenden dreimal wiederholt werden können. Ein dritter Wiederholungsversuch nach Satz 3 setzt den

Nachweis voraus, dass der Prüfling nach der zweiten Wiederholungsprüfung an einer individuellen Studienberatung durch die zuständige Fakultät teilgenommen hat.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters, sie muss bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters im Rahmen der hierfür gesetzten Frist angeboten werden, sofern die Prüfungsform dies zulässt. Bei Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Modulen oder für die Aufnahme einer Praxisphase oder des Auslandsstudiums ist, müssen die Termine so gesetzt werden, dass der Studienfortschritt im Regelstudienverlauf nicht gehindert wird.

(5) Bei der letzten Wiederholung nach Absatz 3 Sätze 1 und 3 bestellt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende für die Bewertung einen zweiten Prüfenden oder eine zweite Prüfende nach Maßgabe des § 23. Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser beurteilte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 15

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt vorbehaltlich des Rücktritts oder der Verlängerung der Abgabefrist nach den Absätzen 2 bis 4 als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, eine Prüfung, die er angetreten hat, abbricht oder die Frist für die Erbringung einer Prüfungsleistung überschreitet.

(2) Von mündlichen Prüfungen kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgetreten werden. Der Rücktritt von sonstigen Prüfungsleistungen ist nur bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären; Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Ein späterer Rücktritt von einem Prüfungstermin, insbesondere bei Nichterscheinen oder bei Abbruch einer Prüfung, sowie die Verlängerung der Abgabefrist einer Prüfungsleistung ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich. Der für den Rücktritt oder die Verlängerung der Abgabefrist geltend gemachte Grund ist unverzüglich schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass der Prüfling aufgrund einer Erkrankung nicht in der

Lage ist, die konkrete Prüfung abzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund für den Rücktritt oder die Verlängerung der Abgabefrist nicht an, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(4) Bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) gilt der Rücktritt bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin als erfolgt. Studierende, die vom ersten Klausurtermin zurücktreten oder diese Prüfung nicht bestehen, bleiben für einen darauf folgenden zweiten Prüfungstermin (Wiederholungsprüfung nach § 14 Absatz 4) angemeldet. Nehmen sie an dieser Prüfung teil, haben sie im Fall des Nichtbestehens keinen Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung innerhalb der Fristen des § 14 Absatz 4.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Über die Exmatrikulation entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Beteiligten. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten vollständig oder in erheblichen Teilen ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(3) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der während einer Gruppenprüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder von den jeweiligen

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Prüfungsordnung genannten Prüfungen bestanden und damit die geforderten Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich aller zulässigen Wiederholungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 18

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anderweitig erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte in Studiengängen einer Hochschule werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Anforderungen (Inhalt und Umfang) und den vermittelten Kompetenzen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Bremen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Einschlägige praktische Studiensemester oder Praxisphasen (§ 6 Absatz 1) werden anerkannt.

(3) Werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Leistungen nach Absatz 1 anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden grundsätzlich nur dann übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn entsprechende Umrechnungsvereinbarungen zwischen der Hochschule Bremen und der Partnerhochschule getroffen wurden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In der fachspezifischen Prüfungsordnung kann abweichend geregelt werden, dass die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten und angerechneten Prüfungsleistungen nach

Umrechnung nach Maßgabe der modifizierten Bayerischen Formel übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden.¹

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 und 2 ist im Zeugnis auszuweisen.

(6) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, der Prüfungsausschuss.

(7) Die Ablehnung einer Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist in einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu begründen. Wird die Ablehnung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Abhilfe. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(8) Einzelheiten zu Grundsätzen und Verfahren der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind in einem Leitfaden beschrieben.

Fußnoten

¹ Modifizierte „Bayerische Formel“ zur Notenberechnung:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Bildungssystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Bildungssystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note.

Das Ergebnis der Formel wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. Falls das Ergebnis der Formel genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

§ 18a

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die keine wesentlichen Unterschiede zu den in den Studiengängen der Hochschule Bremen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind anzurechnen. Dabei dürfen insgesamt höchstens 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.
- (2) Noten für außerhalb des Hochschulwesens erworbene, angerechnete Kompetenzen werden nicht übernommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung an der Hochschule Bremen noch nicht angetreten und bewertet wurde.
- (5) Über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Ablehnung einer Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist in einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu begründen. Wird die Ablehnung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Abhilfe. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- (7) Einzelheiten zu Grundsätzen und Verfahren der Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem Leitfaden beschrieben.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung nachträglich berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wurde die Bachelorthesis oder ggf. das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung über seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Abhilfe. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(4) Der Widerspruchsausschuss wird aus drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierenden gebildet, die der Akademische Senat wählt. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(5) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(6) Dem Prüfling wird auf Antrag nach der Bewertung der Prüfung Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit gewährt, sofern diese nicht an den Prüfling herausgegeben wurde. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung oder eines Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim

Prüfungsausschuss gestellt werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Note der Bachelorthesis und gegebenenfalls des Kolloquiums,
- das Thema der Bachelorthesis,
- die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte,
- gegebenenfalls die Noten der studierten Wahlmodule,
- die erreichten Leistungspunkte,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- gegebenenfalls absolvierte Praxisphasen, praktische Studiensemester oder Auslandssemester.

Zusätzlich weist das Zeugnis die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Bachelorstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 13 Absätze 3 und 4 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 50 Absolventinnen oder Absolventen vor, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen. Die Noten der während des Auslandsstudiums erbrachten Prüfungsleistungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ersatzweise von der Dekanin oder dem Dekan bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unterzeichnet. Eine Abschrift des Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde werden auf Wunsch des oder der Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-Konferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(3) Für die Bachelorgrade sind folgende Bezeichnungen ohne weitere Zusätze zu verwenden:

- bei Studiengängen der Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaft, Kunst und Kunstwissenschaft sowie im Fach Architektur

Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.,
- bei Studiengängen der Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften

Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.,
- bei Studiengängen der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften

Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng., oder Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.,
- bei Studiengängen der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften

Bachelor of Arts, abgekürzt B.A., oder Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.,
- bei Studiengängen der Fächergruppe Rechtswissenschaften

Bachelor of Laws, abgekürzt LL.B.

Bei integrierten Studiengängen richtet sich die Gradbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Gradbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Bachelorabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an der Hochschule Bremen berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach Maßgabe des [Bremischen Ingenieurgesetzes](#) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S 67), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt IV Prüfende und Prüfungsorgane

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet die Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, einen Prüfungsausschuss. Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung gebildet, welcher der Studiengang zugeordnet ist. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge einer Fakultät eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. einem Studierenden der jeweiligen Fakultät bzw. Abteilung,
3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Nummer 1 und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Nummer 2 und sein Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fakultäts- bzw. Abteilungsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Beteiligung von Lehrkräften für besondere Aufgaben vorsehen; die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Fakultät oder aus der Studierendenschaft der Hochschule aus, endet auch die Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu wählen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt je ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 zur oder zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie oder er wird hierbei von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. Die Prüfungsakten der Studierenden führt das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldete eine Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung fest. Er ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt abschließend insbesondere über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs-Studienleistungen,
- die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten,
- die Festsetzung von Prüfungsterminen,
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis und
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung.

Bei der Festlegung der Prüfungszeiträume und -termine nach dem Ende der Lehrveranstaltungszeit soll gewährleistet werden, dass bezogen auf die zu einem Fachsemester gehörigen Erstprüfungen pro Tag maximal eine Modulprüfung angesetzt wird und dass zwischen den Prüfungstagen jeweils mindestens ein prüfungsfreier Tag liegt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilzunehmen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23

Prüfende, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Für die Bachelorthesis und ggf. das Kolloquium zur Bachelorthesis sowie für Prüfungen nach § 14 Absatz 5 Satz 1 bestellt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende Prüfende. Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Zu Prüfenden können alle bestellt werden, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, auch soweit sie als Wissenschaftler außerhalb der Hochschule an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Prüfling kann für die Bachelorthesis Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die oder der vorgeschlagene Prüfende kann die Übernahme der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet.

Wird der Vorschlag des Prüflings vom Prüfungsausschuss abgelehnt, kann der Prüfling je einmal erneut eine Prüfende oder einen Prüfenden vorschlagen.

(4) Wird die unparteiische Amtsausübung einer oder eines Prüfenden in Frage gestellt, ist dies schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(5) Die Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Wird eine Bachelorthesis im Rahmen eines Projekts der Praxis erstellt, kann die externe Betreuerin oder der externe Betreuer des Projekts mit Zustimmung des Prüflings als Beisitzerin oder Beisitzer zum Kolloquium zur Bachelorthesis vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat Fragerecht und nimmt an der Bewertung mit beratender Stimme teil. Beisitzerinnen und Beisitzer sind vor der Prüfung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 457) zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 303) außer Kraft. Gleichzeitig treten die dem Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen entgegenstehenden Bestimmungen der fachspezifischen Teile der Bachelorprüfungsordnungen außer Kraft.

Bremen, den 14. Oktober 2011
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1

Zeugnis und Urkunde

Zeugnis
über die
Bachelorprüfung
im Studiengang
xx
Frau/Herr xxx xxx
geboren am xx. xx. xxxx in xx
hat die Bachelorprüfung nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
xx

an der Fakultät xx der Hochschule Bremen
mit der Gesamtnote
-xx -(x,x) ---
bestanden.

Bremen, xx. x 20xx

Siegel

LEISTUNGEN
Bachelor Thesis
Thema:

Bewertung der Thesis
Bachelorthesis
Kolloquium zur Bachelorthesis
Bezeichnung der Module
1.1 bis 7.x

Bewertung für Leistungsnachweise und die
Gesamtnote

sehr gut (1,0 bis 1,5)

gut (1,6 bis 2,5)

befriedigend (2,6 bis 3,5)

ausreichend (3,6 bis 4,0)

Urkunde

Frau/Herr XXX XXX

geboren am xx. xx. 19xx in xx

hat die Bachelorprüfung nach der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang

XX

an der Fakultät xx

der Hochschule Bremen mit Erfolg bestanden.

Ihr /Ihm wird der akademische Grad

Bachelor of X

(B.X.)

verliehen.

Bremen, xx. xx. 20xx

Siegel

Anlage 2

Die /Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Prof.

x

Note (Text) Note (Ziffer) Credits

Der Dekan /Die Dekanin
der Fakultät

XX

Prof. XX

Allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung der praktischen Studiensemester und des
integrierten Auslandsstudiums

Diese Anlage regelt

- die Durchführung von praktischen Studiensemestern und Praxisphasen im In- und
Ausland und

-

die Durchführung von theoretischen Studiensemestern im Ausland (integriertes Auslandsstudium).

Für Praxisphasen gelten die Bestimmungen zu Ziffern 1. und 3. dieser Anlage entsprechend.

- 1.** Organisatorische und rechtliche Grundsätze für praktische Studiensemester und das integrierte Auslandsstudium
 - 1.1** Das praktische Studiensemester und das integrierte Auslandsstudium sind in das Studium integrierte Ausbildungsabschnitte.
 - 1.2** Während eines praktischen Studiensemesters und während eines integrierten Auslandsstudiums bleiben die Studierenden an der Hochschule Bremen immatrikuliert.
 - 1.3** Die Hochschule Bremen bemüht sich, für praktische und theoretische Studiensemester im Ausland geeignete Kooperationen mit ausländischen Partnern und Partnerhochschulen aufzubauen und ausreichend Studienplätze für alle Studierenden anzubieten, die gemäß Studienplan ein integriertes Auslandsstudium durchlaufen werden. Die Studierenden können Vorschläge hinsichtlich der Praxisbetriebe bzw. Hochschulen machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zuweisung der Studien- und Arbeitsplätze. Die Entscheidung soll die Vorschläge und Interessen der Studierenden berücksichtigen.
 - 1.4** Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist eine Ausbildungsstelle für ein praktisches Studiensemester im Inland bzw. im Ausland nachzuweisen. Die Fakultäten beraten sie dabei. Der Prüfungsausschuss überprüft die Ausbildungsstellen in Hinsicht auf die geforderten Ausbildungsziele. Kann eine Studentin oder ein Student keinen Ausbildungsplatz nachweisen, so sind von der zuständigen Fakultät geeignete Lösungen vorzuschlagen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Praxisstelle nicht zur Verfügung steht, wird das praktische Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen mit entsprechender Dauer ersetzt.
 - 1.5** Praktische Studiensemester und ein integriertes Auslandsstudium können durch Lehrveranstaltungen begleitet werden. Sie werden durch Hochschullehrerinnen

oder Hochschullehrer betreut. Gegenstand begleitender Lehrveranstaltungen ist in der Regel

- eine Einführung in die Zielsetzung und Organisation der praktischen Studiensemester bzw. des integrierten Auslandsstudiums,
- ein Kurzreferat über die Tätigkeit in der Praxis und die dabei gewonnenen Erfahrungen bzw. über die Erfahrungen im Rahmen des integrierten Auslandsstudiums,
- eine Diskussion des Arbeitsberichtes über das praktische Studiensemester und ein abschließendes Kolloquium.

Die Lehrveranstaltungen können in Blöcken stattfinden. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

1.6 Die Fakultäten sollen eine wirksame Betreuung der Studierenden während der praktischen Studiensemester und des integrierten Auslandsstudiums sowie die ordnungsgemäße organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen ihrer Verantwortung gewährleisten. Hierfür benennt die zuständige Fakultät oder Abteilung

- einen oder mehrere Beauftragte für die praktischen Studiensemester bzw. das integrierte Auslandsstudium,
- für jede Studierende oder jeden Studierenden eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als fachliche Betreuerin oder fachlichen Betreuer.

Die Verantwortung für praktische oder theoretische Studiensemester im Ausland kann auf ausländische Partnerhochschulen übertragen werden, wenn die Einzelheiten zur organisatorischen Ausgestaltung und zur Betreuung der Studierenden in Kooperationsverträgen geregelt sind.

1.7 Die Anerkennung eines obligatorischen praktischen Studiensemesters im In- oder Ausland bzw. eines integrierten Auslandsstudiums ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorthesis im Rahmen der Bachelorprüfung.

Voraussetzung für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters sind:

1. Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung,

2.

Anerkennung des Arbeitsberichtes durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer,

3. Kolloquium/Präsentation.

Näheres zur Anerkennung des integrierten Auslandsstudiums kann die fachspezifische Prüfungsordnung regeln.

2. Ziele und Durchführung eines theoretischen Studienseesters im Ausland

2.1 Ein theoretisches Studiensester im Ausland soll die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen. Die Studierenden sollen in einer zunehmend internationalisierten Arbeitswelt auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern vorbereitet werden und auf diesem Gebiet Erfahrungen sammeln. Durch die notwendige Einstellung auf fremde Lebens- und Lernbedingungen soll ihre Flexibilität sowie ihre Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit gefördert werden.

2.2 In einem theoretischen Studiensester im Ausland sollen die Studierenden in einem laufenden Studiengang an einer Partnerhochschule integriert werden und unter den dortigen Bedingungen studieren. Die Studierenden sollen in einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung festgelegten Umfang Veranstaltungen aus dem Spektrum des Studiums besuchen und mit Prüfungsleistungen abschließen.

2.3 Die Studierenden werden an der Partnerhochschule in der Regel in einer dem jeweiligen Semester vergleichbaren Studienphase eingestuft und sollen grundsätzlich ohne Einschränkungen nach dem Studienplan der Partnerhochschule studieren. Einzelheiten zur Gestaltung der theoretischen Studiensester im Ausland werden in Kooperationsverträgen und durch die fachspezifische Prüfungsordnung geregelt.

3. Ziele und Durchführung eines praktischen Studienseesters im In- oder Ausland

3.1 Ein praktisches Studiensester soll den Studierenden eine auf eigene Erfahrung gegründete, ergänzende praxisbezogene Bildung vermitteln. Es dient dem Erwerb von praktischen Erfahrungen in der Arbeitswelt, der Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit in einem zunehmend internationalisierten Arbeitsmarkt sowie als Orientierungshilfe für das Studium. Es ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Im praktischen

Studiensemester soll durch die Umsetzung der in den einzelnen Fachdisziplinen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis der Theorie-Anwendungsbezug vertieft werden und die Rückkopplung der Praxiserfahrung in die Hochschule (Lehre, Studium, Forschung) erfolgen.

Zielsetzung ist die Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen, die Anregung für den Erwerb gesellschaftlicher Handlungsorientierung, der Anstoß zu selbstkritischer Reflexion insbesondere hinsichtlich der Studiengestaltung und des Berufszieles und der Anstoß zur Reflexion über die gesellschaftlichen Wirkungen der eigenen Tätigkeiten.

- 3.2** Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Dauer des praktischen Studiensemesters. Während des praktischen Studiensemesters wird die oder der Studierende in der Regel in einer, höchstens in zwei Praxisstellen tätig. Ein praktisches Studiensemester kann im Inland oder im Ausland oder im Rahmen des integrierten Auslandsstudiums ggf. im Zusammenhang mit einem theoretischen Studiensemester im Ausland durchgeführt werden. Die Notwendigkeit der Durchführung eines praktischen Studiensemesters im außereuropäischen Ausland ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung zu regeln und zu begründen.
- 3.3** Ein praktisches Studiensemester findet an einem Lernort überwiegend außerhalb einer Hochschule statt, in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis, einem Betrieb oder einer Behörde. Als Ausbildungsstellen kommen Einrichtungen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation erfordern. Dort soll den Studierenden die möglichst selbständige Bearbeitung einer adäquaten Aufgabe unter realen Bedingungen übertragen werden.
- 3.4** Während eines praktischen Studiensemesters fertigt der Student oder die Studentin einen Arbeitsbericht an. Er beinhaltet insbesondere die Beschreibung der Ausbildungsstelle, Inhalt und Dauer der einzelnen Tätigkeiten, den Verlauf des Praktikums, die Darstellung wesentlicher Arbeitsergebnisse und die Beurteilung der Ausbildungsstelle. Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer empfiehlt nach Vorlage und Prüfung des Arbeitsberichtes entsprechend den Vorgaben der fachspezifischen Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss die Anerkennung oder Nichtanerkennung. Die Empfehlung für eine Nichtanerkennung ist schriftlich zu

begründen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

- 3.5** Die Einzelheiten zur rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Bildungsverhältnisses in der Ausbildungsstelle werden in der Regel in Ausbildungsverträgen geregelt, die zwischen der Hochschule, der oder dem Studierenden und der Ausbildungsstelle geschlossen werden. Sie enthalten die zu absolvierenden Tätigkeiten in Form von Ausbildungsplänen. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die konkreten inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung während eines praktischen Studienseesters. Die Ausbildungsstellen benennen einen betrieblichen Verantwortlichen, der über eine einschlägige Qualifikation verfügen muss. Die Studierenden werden ggf. für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen freigestellt.

4. Schlussbestimmungen

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung der oder des Fakultätsbeauftragten und des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen möglich hinsichtlich der Organisation der praktischen Studienseester und des integrierten Auslandsstudiums, soweit dadurch die vorgenannten Ausbildungsziele nicht in Frage gestellt sind.

Anlage 3

		-----	Diploma Supplement	

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION				
	1.1	Family Name /1.2 First Name		
	1.3	Date, Place, Country of Birth		
	1.4	Student ID Number or Code		

2. QUALIFICATION				
	2.1	Name of Qualification (full; abbreviated; in original language)		
		Title Conferred (full; abbreviated; in original language)		
	2.2	Main Field(s) of Study		
	2.3	Institution Awarding the Qualification (in original language)		

		Hochschule Bremen, University of Applied Sciences			
		Faculty of			
		Status (Type /Control)			
		University of Applied Sciences /State Institution			
2.4		Institution Administering Studies (in original language)			
		[same]			
		Status (Type /Control)			
		[same /same]			
2.5		Language(s) of Instruction /Examination			
3. LEVEL OF THE QUALIFICATION					
3.1		Level			
3.2		Official Length of Programme			
3.3		Access Requirements			
4. CONTENTS AND RESULTS GAINED					
4.1		Mode of Study			
4.2		Programme Requirements /Qualification Profile of the Graduate			
		4.2.1	Programme Requirements		
		4.2.2	Qualification Profile of the Graduate		
4.3		Programme Details			
4.4		Grading Scheme			
		1.0 - 1.5	1.6 - 2.5	2.6 - 3.5	3.6 - 4.0
		excellent (sehr gut)	good (gut)	satisfactory (befriedigend)	sufficient (ausreichend)
					more than 4.0 insufficient (nicht ausreichend)
4.5		Overall Classification (in original language)			
		XXX /XXX			
5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION					
5.1		Access to Further Study			
5.2		Professional Status			
6. ADDITIONAL INFORMATION					
6.1		Additional Information			
6.2		Further Information Sources			
		on the institution:	http://www.hs-bremen.de/internet/en/index.html		
		about the programme:			
		for national information sources see:	cf. Sec. 8.		

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:	
Urkunde über die Verleihung des Grades vom	
Prüfungszeugnis vom	
Certification Date:	
	Prof. Dr.
	Chair Examination Committee
(Official Stamp/Seal)	

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media, and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated „long“ (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated „long“ programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

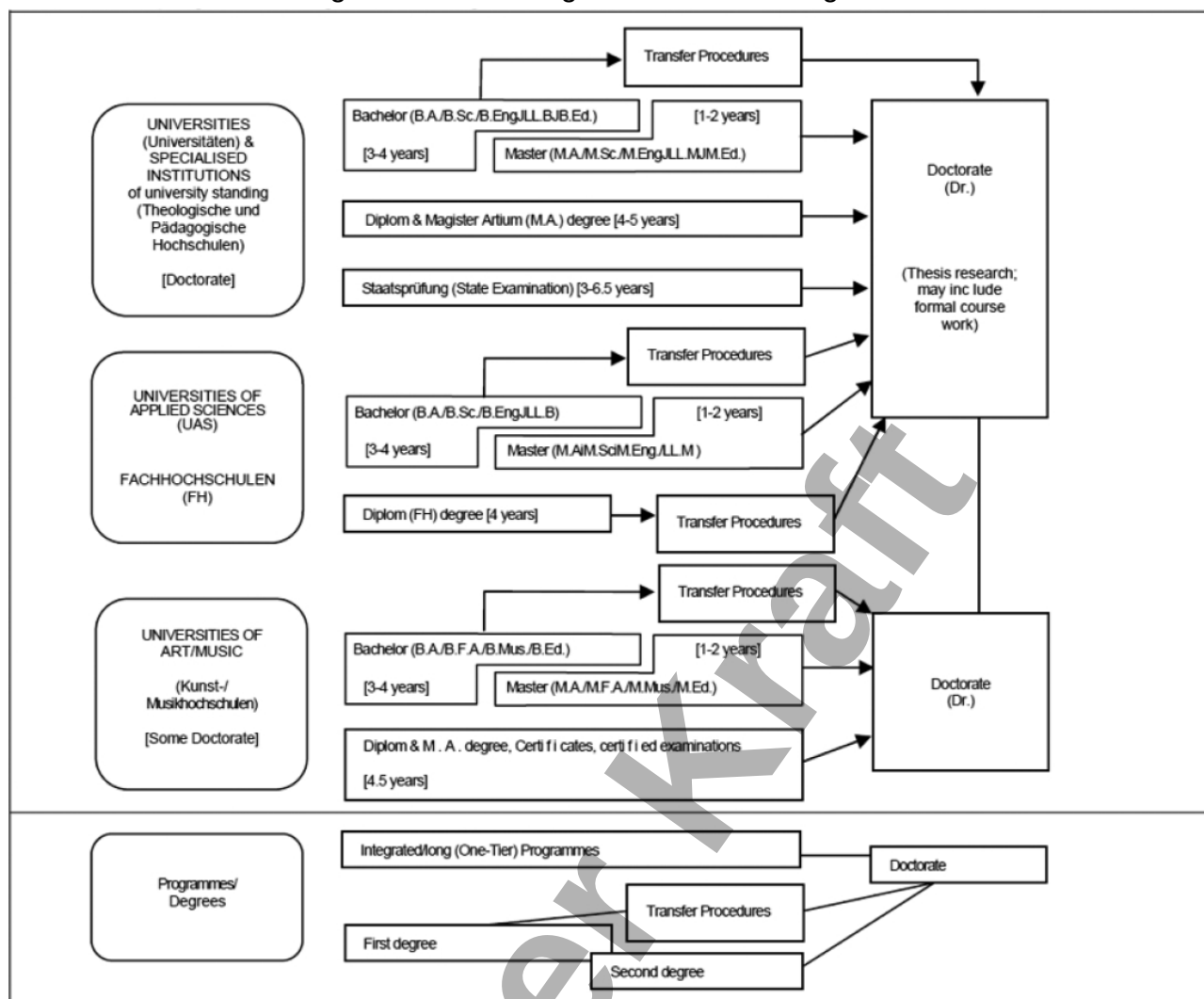
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science

(B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types „more practice-oriented“ and „more research-oriented“. Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated „Long“ Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees, *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom degree*, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr Gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Higher Education Compass“ of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Fußnoten

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2008.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are

recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for of Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 18.09.2008).
- 5 „Law establishing a Foundation ,Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany,“, entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 connection with the Declaration of the Länder to the Foundation „Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany“ (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.